

Fortgeschrittenenübungsklausur: Baustahl, Bestechung, Bankrott – Ein Fall zur Rückabwicklung im Bereicherungsrecht –

*Akad. Rat a.Z. Dr. Jonas D. Brinkmann, Bielefeld/Kiel**

Sachverhalt

Die A AG (A) betreibt ein mittelständisches Maschinenbauunternehmen. Aufgrund steigender Auftragslage beschließt der Vorstand, ein weiteres Lager auf dem Firmengelände errichten zu lassen. Mit der Durchführung des Projekts wird der langjährige Prokurist P betraut. Die Prokura ist im Handelsregister eingetragen; intern wurde P jedoch angewiesen, nur Angebote unterhalb der Grenze von 350.000 € zu akzeptieren.

P holt Angebote zweier Generalunternehmer (X und Y) ein: Während X die Errichtung des Lagers für (objektiv angemessene) 300.000 € anbietet, bietet Y dasselbe Projekt für 450.000 € an.

Während Y dem P das Angebot im persönlichen Gespräch erläutert, legt er (Y) ein Kuvert mit 10.000 € auf den Tisch und meint, dies könne die Entscheidungsfindung für P womöglich erleichtern. P nimmt das Geld entgegen und verkündet, er sei nun überzeugt, dass Y der richtige Mann für das Projekt sei. Zwischen A und Y wird daraufhin ein Vertrag über den Bau des Lagerhauses gegen Zahlung von 450.000 € aufgesetzt und unterzeichnet. Für die A unterschreibt P „i.V.“ und verweist auf seine Prokura.

Zur Durchführung des Projekts bestellt Y bei dem Stahlhändler S Baustahl im Wert von 20.000 €. Dabei haben S und Y einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Bei der A bestand keine Kenntnis von den Vorgängen zwischen S und Y. Der Stahl wurde – wie zwischen S und Y vereinbart – direkt an die Baustelle der A geliefert und von Mitarbeitern der A in Empfang genommen. Später wurde der Stahl vollständig von Y beim Bau der Lagerhalle verarbeitet.

Am Tag, an dem das Lager fertiggestellt und übergeben wurde, decken Investigativjournalisten die Bestechungspraktiken des Y auf. A stellt interne Ermittlungen an und der Vorstand kommt zu dem Ergebnis, dass der Vertrag mit Y „möglicherweise aufgrund einer festgestellten Bestechungszahlung an P unwirksam sei“ und verweigert unter Hinweis darauf die Zahlung der vereinbarten 450.000 € an Y.

Durch die negative Berichterstattung über den „Korruptionsskandal“ kommt Y in finanzielle Schieflage. Noch bevor es zu weiteren Gesprächen mit A kommt, stellt Y einen Insolvenzantrag; das Insolvenzverfahren wird eröffnet und I zum Insolvenzverwalter bestellt.

I fragt sich, welche Ansprüche er gegen die A geltend machen kann und ob er von P die Zahlung der 10.000 € Bestechungsgeld zurückverlangen kann.

Nachdem S, der für den Stahl noch nicht bezahlt wurde, von der Insolvenz des Y erfährt, fragt er sich wiederum, ob er wegen des Stahls möglicherweise Ansprüche gegen A hat.

* Dr. Jonas D. Brinkmann ist Habilitand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung (Prof. Dr. Markus Artz) an der Universität Bielefeld und im Wintersemester 25/26 als Vertreter eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit und Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätig.

Fallfrage 1

Welche Ansprüche kann I gegen die A geltend machen?

Fallfrage 2

Kann I von P die Rückzahlung der 10.000 € verlangen?

Fallfrage 3

Hat S gegen die A Ansprüche wegen der Lieferung des Stahls?

Anmerkung: Aus didaktischen Gründen konzentriert sich der folgende Lösungsvorschlag besonders auf einige der (zahlreichen) im Bereicherungsrecht bestehenden Meinungsstreitigkeiten und zeigt auf, wie mit diesen in einem Gutachten umgegangen werden kann. In einer Klausur wäre eine derart umfassende und vertiefte Auseinandersetzung keinesfalls zu erwarten. Der Fall samt Lösungsvorschlag ist vielmehr als praktische Wiederholung und Vertiefung des Bereicherungsrechts konzipiert.

Lösungsvorschlag**Fallfrage 1: Ansprüche des I gegen die A.....302****I. Anspruch des I auf Zahlung von 450.000 € aus Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB****i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO302**

1. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf I..... 302
2. Anspruch als Teil der Insolvenzmasse 303
 - a) Forderungen als Teil der Insolvenzmasse i.S.d. § 80 InsO..... 303
 - b) Bestehen eines entsprechenden Anspruchs..... 303
 - aa) Vertragsschluss zwischen Y und der A 303
 - bb) Wirksamkeit des Vertrags..... 304
 - (1) Nichtigkeit nach § 134 BGB 304
 - (2) Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB..... 304
3. Zwischenergebnis 305

II. Anspruch auf Zahlung von 450.000 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB**i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO305**

1. Etwas Erlangt..... 305
2. Durch Leistung..... 306
3. Ohne Rechtsgrund 306
4. Rechtsfolge 306
5. Kein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs 306
 - a) Ausschluss nach § 814 Fall 1 BGB..... 306

b) Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB.....	307
III. Ergebnis zu Frage 1.....	308
Frage 2: Ansprüche des I gegen P auf Rückzahlung der 10.000 €.....	309
I. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO	309
1. Etwas Erlangt.....	309
2. Durch Leistung.....	309
3. Zwischenergebnis	310
II. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO	311
1. Etwas erlangt.....	311
2. Durch Leistung.....	311
3. Nichteintritt des bezweckten Erfolgs.....	311
a) Zweckvereinbarung.....	311
b) Nichteintritt des Erfolgs	312
4. Kein Ausschluss	312
a) Ausschluss nach § 815 BGB.....	312
b) Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB.....	313
5. Zwischenergebnis	313
III. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 817 S. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO	313
1. Etwas durch Leistung erlangt	313
2. Gesetzes- oder Sittenverstoß bei Annahme.....	314
3. Kein Ausschluss	314
4. Zwischenergebnis	314
IV. Ergebnis zu Frage 2.....	314
Frage 3: Ansprüche des S gegen A wegen der Lieferung des Stahls	314
I. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB	314
II. Anspruch des S gegen A auf Herausgabe des Stahls nach § 985 BGB	315
1. Eigentum des S.....	315
a) Eigentumsverlust durch Ablieferung an der Baustelle	315
b) Eigentumsverlust nach § 946 BGB	315
2. Zwischenergebnis	315
III. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 BGB	315

1. Rechtsverlust des S und zugunsten der A infolge der Vorschriften der §§ 946 ff. BGB	316
2. Weitere Anspruchsvoraussetzungen.....	316
a) Eigentumsverlust in sonstiger Weise.....	316
aa) Abgrenzung nach der Rspr.....	317
bb) Abgrenzung nach der h.L.	317
(1) Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb.....	317
(2) Erwerb ohne Gegenleistung.....	317
(3) Zwischenergebnis	318
cc) Streitentscheid zur Abgrenzung zwischen Leistungs- und Eingriffskondition	319
b) Ohne Rechtsgrund	319
3. Rechtsfolge	320
4. Zwischenergebnis	320
IV. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB	320
V. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB	320
VI. Ergebnis zu Frage 3.....	320

Fallfrage 1: Ansprüche des I gegen die A

I. Anspruch des I auf Zahlung von 450.000 € aus Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO

Insolvenzverwalter I könnte einen Anspruch gegen die A auf Zahlung von 450.000 € aus einem Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO haben. Dies setzt voraus, dass das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Insolvenzmasse des Y gehörende Vermögen auf den I übergegangen ist und eine entsprechende Forderung zur Insolvenzmasse des Y gehört.

1. Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf I

Zunächst müssten das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Insolvenzmasse des Y auf I übergegangen sein. Nach § 80 InsO geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter über. Über das Vermögen des Y wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und I wurde zum Insolvenzverwalter bestellt. Somit ist das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Insolvenzmasse des Y nach § 80 InsO auf I übergegangen.

2. Anspruch als Teil der Insolvenzmasse

Damit I den Anspruch auf Zahlung von 450.000 € aus Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB gegen A gelten machen kann, muss eine entsprechende Forderung zudem Teil der Insolvenzmasse sein. Dies setzt einerseits voraus, dass eine entsprechende Forderung überhaupt zur Insolvenzmasse i.S.d. § 80 InsO gezählt werden kann und andererseits, dass der konkrete Anspruch auch besteht.

a) Forderungen als Teil der Insolvenzmasse i.S.d. § 80 InsO

Unter den Begriff der Insolvenzmasse fällt nach § 35 InsO das gesamte Vermögen, dass dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Mit Vermögen sind alle geldwerten Güter einer Person gemeint, wobei auf eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen ist und sämtliche Aktiva – Sachen, Rechte, Forderungen und sonstige Vermögenswerte – gemeint sind, die einen geldwerten Vorteil ergeben.¹ Forderungen sind in der Regel Massebestandteile, wenn sie pfändbar im Sinne der ZPO sind.² Gründe, warum eine etwaige Werklohnforderung des Y gegen die A unpfändbar wäre, sind nicht ersichtlich. Dementsprechend fällt die Forderung, so sie denn besteht, unter die Insolvenzmasse i.S.d. § 80 InsO.

b) Bestehen eines entsprechenden Anspruchs

Fraglich ist allerdings, ob ein entsprechender Anspruch auf Zahlung von 450.000 € gegen die A besteht. Dazu müsste zunächst ein wirksamer Vertrag zwischen der A und Y geschlossen worden sein.

aa) Vertragsschluss zwischen Y und der A

Y hat der A die Errichtung eines Lagers auf dem Firmengelände gegen Zahlung von 450.000 € angeboten. Dieses Angebot wurde durch Erklärung des P angenommen. Die von P abgegebene Willenserklärung könnte allerdings gem. § 164 BGB für und gegen die A wirken. Dafür müsste es sich bei der Annahmeerklärung um eine im Namen der A und im Rahmen der dem P zustehenden Vertretungsmacht abgegebene Willenserklärung des P handeln. P hat eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht lediglich eine fremde Willenserklärung überbracht. P unterzeichnete den Vertrag zudem „i.V.“ also „in Vertretung“ und damit nicht in eigenem Namen, sondern im Namen der A, sodass auch das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt ist.

Fraglich ist allerdings, ob P auch im Rahmen seiner Vertretungsmacht handelte. P ist Prokurist der A. Gem. § 49 Abs. 1 HGB berechtigt die Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zudem wurde P explizit mit der Durchführung des Projekts des Lagerneubaus betraut. Somit lag der Vertragsschluss mit Y grundsätzlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht. Problematisch scheint jedoch, dass P intern angewiesen wurde, nur Angebote unterhalb der Grenze von 350.000 € zu akzeptieren, das Angebot des Y allerdings ein Volumen von 450.000 € hatte. Folglich könnte P im konkreten Fall außerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Nach § 50 Abs. 1 HGB ist die Beschränkung der Prokura gegenüber Dritten unwirksam. Somit wird durch die interne Anweisung nur das rechtliche Sollen, nicht aber das rechtliche Können des P beschränkt. Die Überschreitung der internen Beschränkung steht einem Handeln des P im Rahmen der ihm zustehenden Vertretungsmacht nicht entgegen.

¹ OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 5345?.

² B. Peters/J. Peters, in: MüKo-InsO, Bd. 1, 5. Aufl. 2025, § 35 Rn. 408.

Dementsprechend ist ein Vertragsschluss zwischen Y und A, vertreten durch P, grundsätzlich zu bejahen.

bb) Wirksamkeit des Vertrags

(1) Nichtigkeit nach § 134 BGB

Der Werkvertrag zwischen Y und A könnte allerdings nach § 134 BGB nichtig sein. Die Zahlung der 10.000 € von Y an P erfüllt den Tatbestand der Bestechlichkeit und der Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB. Der Folgevertrag einer derartigen sog. Schmiergeldabrede wird allerdings nur dann von der Nichtigkeit der Schmiergeldabrede nach § 134 BGB i.V.m. § 299 StGB erfasst, wenn er seinerseits derart von der Rechtsordnung missbilligt wird, dass auch ihm die Wirksamkeit zu versagen ist.³

Inhaltlich verstößt der Werkvertrag nicht gegen ein gesetzliches Verbot – vielmehr wird Y lediglich zur Errichtung der Lagerhalle gegen Zahlung eines Werklohns verpflichtet. § 299 StGB dient der Verhinderung von unlauteren Verzerrungen des Wettbewerbs, weshalb eine Nichtigkeit gem. § 134 BGB i.V.m. § 299 StGB nach Auffassung des BGH nur für solche Folgeverträge gilt, bei denen „der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung selbst die Wettbewerbswidrigkeit des Verhaltens innewohnt“.⁴ Dem Werkvertrag zwischen Y und der A wohnt jedoch kein wettbewerbswidriges Verhalten inne. Da sich § 299 StGB nicht auf den Abschluss des hier maßgeblichen Werkvertrags bezieht, scheidet eine Nichtigkeit nach § 134 BGB aus (a.A. wohl vertretbar).

(2) Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB

Der Werkvertrag zwischen Y und A könnte allerdings nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein. Dieser Vorschrift nach sind Rechtsgeschäfte nichtig, die gegen die guten Sitten verstoßen. Sittenwidrig ist ein Rechtsgeschäft, dass dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dies etwa bei Vereinbarungen, die ein Vertreter im Einverständnis mit dem Vertragspartner zum eigenen Vorteil zum Schaden des Vertretenen trifft (sog. Kollusion), zu bejahen.⁵ Teilweise wird jedoch Infrage gestellt, ob die Qualifikation als sittenwidrig mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei der Kollusion angebracht ist.⁶ Dabei wird auf die mit der Kollusion verwandten Fälle der Evidenz verwiesen, bei denen der Dritte nur von der Überschreitung der Vertretungsmacht wusste oder hätte wissen müssen und wo nach h.M. § 177 BGB entsprechend anzuwenden ist.⁷ Vertreter dieser Auffassung argumentieren, dass es nicht plausibel sei, dass der Vertretene in Fällen der Kollusion wegen der zwingenden Vertragsnichtigkeit schlechter gestellt werde als in Fällen der bloßen Evidenz, in denen er ein Wahlrecht dahingehend hat, ob er den Vertrag gegen sich gelten lassen möchte oder nicht.⁸ Mitunter wird auch vorgeschlagen dieses Problem durch ein restriktives Verständnis der Kollusion zu lösen und diese nur für Konstellationen anzuwenden, in denen es den zusammenwirkenden Beteiligten gerade um die Schädigung des Vertretenen geht und die

³ BGH NJW 1999, 2266.

⁴ BGH NJW 1999, 2266.

⁵ BGH NJW 1989, 26.

⁶ Bork, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl. 2016, Rn. 1557.

⁷ Brinkmann, ZJS 2014, 471 (473).

⁸ Fischinger, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 138 Rn. 502 f.

übrigen Fälle, in denen beispielsweise die eigene Bevorteilung handlungsleitend für die Beteiligten ist, dem Bereich der Evidenz zuzuordnen.⁹

Y hat dem P ein Kuvert mit 10.000 € „zur Erleichterung der Entscheidungsfindung“ übergeben, woraufhin sich P für den objektiv schlechteren Vertrag mit Y entschieden hat. P schloss den Vertrag also im Einverständnis mit Y zum eigenen Vorteil und schädigte dabei A. Nach dem in Literatur und Rechtsprechung herrschenden weiten Verständnis des Kollusionsbegriffs liegt hier ein kollusives Zusammenwirken von P und Y vor. Nach der vereinzelt vertretenen engen Auffassung wäre hingegen nur ein Fall der Evidenz anzunehmen und § 177 BGB analog anzuwenden. Aber auch wenn man entsprechend der h.M. im vorliegenden Fall von einem kollusiven Zusammenwirken ausgeht, wäre nach der oben genannten teilweise vertretenen Auffassung § 177 BGB und nicht § 138 BGB anzuwenden.

Ein Streitentscheid kann an dieser Stelle jedoch unterbleiben – selbst wenn man entgegen der h.M. davon ausgeht, dass auf den vorliegenden Fall nicht § 138 BGB, sondern § 177 BGB (analog) anwendbar ist, wäre der Vertrag hier gleichwohl unwirksam. Denn nach § 177 BGB ist ein vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossener Vertrag schwebend unwirksam und bedarf einer Genehmigung durch den Vertretenen. Eine solche Genehmigung wurde seitens der A jedoch nicht erteilt. Ganz im Gegenteil lässt sich das Verhalten der A, nämlich die Verweigerung der Zahlung unter Hinweis auf die mögliche Unwirksamkeit des Vertrags wegen der Bestechung, als konkludente Verweigerung der Genehmigung verstehen, sodass der Vertrag als endgültig unwirksam zu verstehen ist.

3. Zwischenergebnis

Der Werkvertrag zwischen Y und A über den Bau der Lagerhalle ist nicht wirksam geschlossen worden. Somit kann I keine Zahlung von 450.000 € gegen A aus Werkvertrag gem. § 631 Abs. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO verlangen.

II. Anspruch auf Zahlung von 450.000 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO

Möglicherweise steht I jedoch ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Zahlung der 450.000 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall, 818 Abs. 2 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO gegenüber der A zu. Wie oben bereits festgestellt, ist das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Insolvenzmasse des Y gehörende Vermögen auf den I übergegangen und Forderungen gehören grundsätzlich auch zur Insolvenzmasse. Fraglich ist einzig, ob ein entsprechender Anspruch auch besteht. Nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB ist derjenige, der durch Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

1. Etwas Erlangt

A müsste etwas erlangt haben. Etwas meint jeden geldwerten Vorteil. Die A hat Eigentum und Besitz an der auf ihrem Grundstück errichteten Lagerhalle, mithin ein geldwerter Vorteil und damit Etwas i.S.d. § 812 BGB, erlangt.

⁹ Brinkmann, ZJS 2014, 471.

2. Durch Leistung

Dies müsste auch durch Leistung des Y erfolgt sein. Leistung meint die zweckgerichtete bewusste Mehrung fremden Vermögens. Mit der Errichtung des Lagerhauses wollte Y die vermeintliche Verpflichtung gegenüber A aus dem Werkvertrag erfüllen (sog. Leistung solvendi causa). Dementsprechend erfolgte die Errichtung des Lagerhauses seitens des Y zweckgerichtet und bewusst zur Mehrung des Vermögens der A. Eine Leistung liegt vor.

3. Ohne Rechtsgrund

Mangels Wirksamkeit des Werkvertrags zwischen Y und der A fehlte auch ein Rechtsgrund für die Leistung.

4. Rechtsfolge

Grundsätzlich ist nach § 812 Abs. 1 S. 1 BGB das Geleistete in natura herauszugeben. Das von Y errichtete Lager ist jedoch fest mit dem Grund und Boden des Grundstücks der A verbunden und somit ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§ 94 BGB) und kann mangels eigenständiger Sachqualität nicht herausgegeben werden. Ist die Herausgabe des Erlangten, wie hier, wegen seiner Beschaffenheit nicht möglich, ordnet § 818 Abs. 2 BGB stattdessen die Herausgabe von Wertersatz an. Maßgeblich ist dabei der sog. objektive Wert, d.h. der Preis, den ein durchschnittlicher Empfänger aus dem Verkehrskreis des Betroffenen auf dem für ihn maßgeblichen Ankaufsmarkt hätte zahlen müssen, um den Bereicherungsgegenstand zu erlangen.¹⁰ Auf das in einem (unwirksamen) Vertrag vereinbarte Entgelt kommt es grundsätzlich nicht an.¹¹ Laut Sachverhalt waren für die Errichtung des Lagerhauses objektiv ein Preis von 300.000 € angemessen. Somit beläuft sich ein etwaiger Wertersatzanspruch des I gegen die A grundsätzlich auf 300.000 €.

5. Kein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs

Im vorliegenden Fall könnte der Bereicherungsanspruch des I gegen die A jedoch ausgeschlossen sein.

a) Ausschluss nach § 814 Fall 1 BGB

In Betracht kommt zunächst ein Ausschluss gem. § 814 Fall 1 BGB. Demnach ist die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Kenntnis ist der Augenblick der Leistungserbringung. Abzustellen ist zudem auf die Kenntnis des Y als Leistender – denn der Insolvenzverwalter tritt hinsichtlich des Bereicherungsanspruchs „in die Fußstapfen“ des Schuldners.¹² § 814 Fall 1 BGB setzt positive Kenntnis vom Fehlen der Leistungsverpflichtung voraus, wobei jedoch keine präzise juristische Kenntnis erforderlich ist, sondern eine Kenntnis entsprechend einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ genügt.¹³ Vorliegend fehlte ein Rechtsgrund für die Leistung des Y an die A, weil der Werkvertrag wegen der Schmiergeldzahlung von Y an P unwirksam war. Fraglich ist, ob sich aus dem Umstand,

¹⁰ Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 818 Rn. 27.

¹¹ BGH NJW-RR 2001, 1332.

¹² Linardatos, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 814 Rn. 0.39.

¹³ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 814 Rn. 18.

dass Y den P bestochen hat, auch auf dessen Kenntnis der Unwirksamkeit des auf Grundlage der Bestechung geschlossenen Werkvertrags schließen lässt. Die bloße Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Unwirksamkeit der Verpflichtung ergibt, genügt jedenfalls nicht, um die Kenntnis der Nichtschuld zu bejahen.¹⁴ Vielmehr muss der Leistende auch wissen, dass er nach der Rechtslage nichts schuldet – er muss aus den bekannten Umständen also auch die richtigen juristischen Schlüsse im Sinne einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ ziehen. Positive Hinweise darauf, dass Y sich bewusst war, dass der Werkvertrag wegen der Bestechung des P unwirksam war, sind nicht ersichtlich. Auch das Eingreifen eines Beweises des ersten Anscheins durch Abstellen auf die übliche Kenntnis bestimmter Verkehrskreise¹⁵ scheint hier zweifelhaft – ob in der Baubranche üblicherweise Kenntnis darüber besteht, dass Bestechungen zur Unwirksamkeit des Hauptvertrags führen, lässt sich nicht feststellen. Ein Ausschluss nach § 814 Fall 1 BGB ist dementsprechend abzulehnen (a.A. gut vertretbar).

b) Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB

Der Bereicherungsanspruch könnte allerdings nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen sein. Seinem Wortlaut nach betrifft die Vorschrift zwar nur den Ausschluss eines Bereicherungsanspruchs nach § 817 S. 1 BGB, jedoch wird der Ausschlussgrund über seinen Wortlaut hinaus auf jede Art der Leistungskondition erstreckt.¹⁶ § 817 S. 2 BGB dient der Generalprävention – wer sich an gesetzes- oder sittenwidrigen Transaktionen beteiligt, muss wissen, dass eine Leistung selbst dann unwiederbringlich und ersatzlos verloren ist, wenn im Rahmen solcher Geschäfte Störungen auftreten.¹⁷ Dem Rechtsgedanken des § 817 S. 2 BGB nach ist daher eine Rückforderung von Leistungen ausgeschlossen, wenn dem Leistenden ein Verstoß gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot zur Last fällt.¹⁸ Der Vorwurf des rechts- bzw. sittenwidrigen Verhaltens des Leistenden geht – entgegen einer früheren Rspr. – nach heute herrschender und überzeugender Meinung grundsätzlich auch zulasten eines Insolvenzverwalters.¹⁹ Die Begriffe des gesetzlichen Verbots und der guten Sitten entsprechen denjenigen in §§ 134, 138 BGB.²⁰

Zwar ist die Vereinbarung des Werkvertrags über die Errichtung einer Lagerhalle für sich genommen (inhaltlich) nicht sittenwidrig, die Sittenwidrigkeit eines Vertrags kann sich allerdings auch aus der Art und Weise des Zustandekommens ergeben.²¹ Vorliegend wurde P durch Zahlung von 10.000 € von Y zum Vertragsschluss bewegt. Wie oben dargelegt, mag dies zwar nicht die Nichtigkeit des Werkvertrags nach § 134 BGB i.V.m. § 299 StGB begründen, es könnte jedoch zur Folge haben, dass der Werkvertrag als sittenwidrig i.S.d. § 138 BGB einzustufen ist.

Folgt man dem weiten Kollusionsbegriff der h.M., liegt im vorliegenden Fall eine sittenwidrige Kollusion vor, sodass der daraus resultierende Werkvertrag ebenfalls als sittenwidrig einzustufen ist. Nach dieser Auffassung wären auch die Voraussetzungen der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB erfüllt. Vertritt man hingegen den engen Kollusionsbegriff, wonach die Sittenwidrigkeit i.S.d. § 138 BGB nur in Fällen angezeigt ist, in denen die Schädigung das primäre Motiv des Dritten und des Vertreters war, wäre hier eine Sittenwidrigkeit wie oben erläutert zu verneinen. Das enge Verständnis

¹⁴ BGH NJW 2015, 1672 (1676 Rn. 44).

¹⁵ Lorenz, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2007, § 814 Rn. 13.

¹⁶ Wiese, in: Schulze u.a., BGB, Kommentar, 12. Aufl. 2024?, § 817 Rn. 6.

¹⁷ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 817 Rn. 10.

¹⁸ LG Saarbrücken ZfBR 2015, 75 (83).

¹⁹ Hierzu näher Linardatos, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2024, § 817 Rn. 0.47.

²⁰ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 817 Rn. 2.

²¹ LG Saarbrücken ZfBR 2015, 75 (83).

des Kollusionsbegriffs wird primär mit Blick auf die Rechtsfolgenseite des § 138 BGB begründet und argumentiert, dass die Vertragsnichtigkeit im Interesse des Vertretenen, der in diesen Fällen kein Wahlrecht hat, den Vertrag doch gegen sich gelten zu lassen, nur berechtigt sei, wenn das primäre Motiv von Vertreter und Dritten in der Schädigung des Vertretenen lag. Nur dann könnte das Rechtsgeschäft von der Rechtsordnung schlechthin nicht toleriert werden und auch der Vertretene dürfte in derartigen Fällen für gewöhnlich kein Interesse haben, den Vertrag gleichwohl gegen sich gelten zu lassen. Umgekehrt ließe sich formulieren, dass das Streben der Parteien nach eigenem Vorteil weniger verwerflich sei als das Motiv, anderen Schaden zuzufügen. Folgt man dieser Überlegung, nämlich dass ein Vertrag, der auf Grund einer Schmiergeldabrede zustande gekommen ist, grundsätzlich nicht so verwerflich ist, dass die Rechtsordnung dem Vertrag schlechthin die Wirksamkeit verweigern muss, scheint es nur konsequent, wenn auch die aufgrund des Vertrags vom Bestechenden erbrachten Leistungen im Falle der Vertragsunwirksamkeit zurückgefordert werden können. Zumal der Leistungsempfänger selbst kein berechtigtes Interesse daran hat, die Leistung „kostenlos“ behalten zu dürfen – aus Perspektive des Leistungsempfängers handelt es sich streng genommen um sog. „Windfall Profits“, also zufällige Vorteile. Dem berechtigten Interesse des Leistungsempfängers wird in Fällen der Schmiergeldabrede in der Regel bereits durch die Beschränkung des Ersatzanspruchs auf die Herausgabe des Erlangten bzw. dessen objektiven Wert genüge getan.

Für eine Konditionssperre könnte allerdings der generalpräventive Zweck des § 817 S. 2 BGB sprechen. Denn wenn der Bestechende Gefahr läuft, nicht nur die mit der Schmiergeldzahlung angestrebten Vorteile zu erhalten, sondern sogar umsonst zu leisten und dementsprechend einen erheblichen Verlust zu erleiden, könnte ihn dies von der Schmiergeldzahlung abhalten. Bei dieser Argumentation droht indes ein Zirkelschluss – denn der Gedanke der Generalprävention trägt nur, sofern die Schmiergeldzahlung als so verwerflich angesehen wird, dass sie zwingend verhindert werden muss. Wenn man allerdings mit den Argumenten, die mit Blick auf ein enges Verständnis der Kollusion vorgebracht werden, konform geht, dann müssen die nicht als Kollusion erfassten Fälle auch nicht zwingend verhindert werden. Allenfalls auf die Wertung des § 299 StGB ließe sich insofern zurückgreifen und argumentieren, dass das dort enthaltene Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit über § 817 S. 2 BGB generalpräventiv durchgesetzt wird. Dann stellt sich allerdings die Frage, ob dann nicht auch der auf Grundlage der Schmiergeldzahlung geschlossene Vertrag aus generalpräventiven Gründen ebenfalls vom Nichtigkeitsgebot des § 134 BGB erfasst sein müsste, was er nach der Rspr. und h.M. jedoch regelmäßig nicht der Fall ist.

Letztlich handelt es sich also um eine Wertungsfrage, für wie verwerflich man eine primär zum eigenen Vorteil geschlossene Schmiergeldabrede einstuft und ob man das Verhalten für so verwerflich ansieht, dass es gerechtfertigt ist, dem Bestechenden auch etwaige bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche abzuschneiden oder nicht. Nach Auffassung der Rspr. und h.M. ist eine Schmiergeldabrede jedenfalls dann ausreichend verwerflich, wenn auf Seiten des Vertretenen ein Schaden entsteht. Folgt man dieser Auffassung, ist der bereicherungsrechtliche Anspruch des I gegen A auf Zahlung von 300.000 € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1, 818 Abs. 2 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen (a.A. mit guter Argumentation wohl vertretbar).

III. Ergebnis zu Frage 1

I stehen keine Ansprüche gegen A zu.

Frage 2: Ansprüche des I gegen P auf Rückzahlung der 10.000 €

Fraglich ist, ob I von P Rückzahlung der 10.000 € verlangen kann. Wie zuvor bereits festgestellt, ist das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das zur Insolvenzmasse des Y gehörenden Vermögens gem. § 80 Abs. 1 InsO auf I übergegangen. Gründe, warum eine etwaige Forderung auf Rückzahlung des Schmiergelds nicht zur Insolvenzmasse des Y gehören sollte, sind nicht ersichtlich. Fraglich ist allerdings, ob ein entsprechender Zahlungsanspruch besteht.

I. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO

I könnte einen Anspruch gegen P auf Rückzahlung der 10.000 € Schmiergeld aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO haben.

1. Etwas Erlangt

Hierzu müsste P etwas, mithin einen geldwerten Vorteil, erlangt haben. Indem Y das Kuvert auf den Tisch gelegt hat und meinte, dies könne die Entscheidungsfindung für P womöglich erleichtern, und P nach dem Umschlag gegriffen hat, ist das Eigentum an den im Umschlag befindlichen 10.000 € i.S.d. § 929 S. 1 BGB auf P übergegangen. P hat somit Eigentum und Besitz an 10.000 € und damit Etwas i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB erlangt.

2. Durch Leistung

Fraglich ist, ob hier die für eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB erforderliche bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens vorliegt.²² Insofern gilt es die *condictio indebiti* nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB von anderen Fällen der Leistungskondiktion, insbesondere der *condictio ob rem* gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB, abzugrenzen, was im Wesentlichen über die Zweckbestimmung des Leistungsbegriffs erfolgt.²³ Wie *Wendehorst* zutreffend feststellt, erfolgt jede bewusste Vermögensmehrung zu irgendeinem Zweck.²⁴ Umstritten ist dementsprechend, welche Zwecke von der *condictio indebiti* und welche Zwecke von der *condictio ob rem* erfasst werden.

Nach h.M. unterscheidet sich die Leistung im Sinne der *condictio indebiti* von sonstigen Zuwendungen im Sinne der *condictio ob rem* durch den Bezug auf ein Schuldverhältnis zwischen Anspruchsteller und Empfänger, welches die Zuwendung vermeintlich erfordert oder begründen soll.²⁵ Dabei wird auf die weitere Voraussetzung in § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB, dem Fehlen eines Rechtsgrundes, verwiesen: Rechtsgrund sei hier mit Verbindlichkeit gleichzusetzen, woraus folge, dass die *condictio indebiti* einen Bezug auf ein Schuldverhältnis erfordere.²⁶ Daraus wird teilweise geschlossen, dass die *condictio ob rem* nur einschlägig sei, wenn die Leistung auf einen anderen Zweck hin als zur Erfüllung einer Verpflichtung erfolgt ist.²⁷ Die Rspr. und Teile der Literatur nehmen hingegen an, dass

²² Ausführlich zum Leistungsbegriff *Kamionka*, JuS 1992, 845 und 929.

²³ *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 54 Rn. 8.

²⁴ *Wendehorst*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 812 Rn. 48.

²⁵ *Wendehorst*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 812 Rn. 47.

²⁶ *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 54 Rn. 8.

²⁷ *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 2, Halbbd. 2, 13 Aufl. 1994, § 69 II.

die *condictio ob rem* auch dann einschlägig ist, wenn zwar auf eine Verbindlichkeit geleistet wird, aber ein weiterer, über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit hinausgehender Zweck verfolgt wird.²⁸

Eine andere Auffassung versteht die *condictio indebiti* weiter und lässt grundsätzlich jeden Zweck genügen.²⁹ Dabei wird argumentiert, dass eine Leistung immer auf eine Forderung gerichtet sein müsse: Denn als Bezugspunkt einer Leistung sei zwar nicht zwingend ein Anspruch (der eine Berechtigung des Anspruchsinhabers zur Durchsetzung einer Leistungspflicht begründet) notwendig. Als Bezugspunkt müsse einer Leistung jedoch stets eine Forderung (die einen Rechtsgrund dafür bilde, dass der Gläubiger die Leistung behalten könne) zugrunde liegen. Dementsprechend sei der einzig denkbare Leistungszweck immer der Erfüllungszweck. Daraus wird teilweise geschlossen, dass die *condictio ob rem* letztlich überflüssig sei und alle Fälle von der *condictio indebiti* erfasst würden.³⁰

Im vorliegenden Fall übergab Y dem P die 10.000 €, um diesen dazu zu bewegen, ihn (Y) im Namen der A mit der Erstellung des Lagers zu beauftragen. Eine Verpflichtung des Y zur Zahlung der 10.000 € bestand nicht. Mangels entsprechender Willenserklärungen von Y und P wurde mit der Zahlung auch keine schuldrechtliche Abrede im Sinne eines Anspruchs zwischen den beiden getroffen. Eine Leistungsbeziehung zwischen Y und P bestand zum Zeitpunkt der Zahlung also nicht und sollte mit der Zahlung auch nicht begründet werden.

Somit fehlte es für die *condictio indebiti* an dem (nach der h.M. erforderlichen) Bezug auf ein Schuldverhältnis zwischen Anspruchsteller und Empfänger. Ein Streitentscheid zwischen den im Rahmen der h.M. vertretenen Untermeinungen, ob die *condictio ob rem* auch dann einschlägig ist, wenn zwar auf eine Verbindlichkeit geleistet wird, aber ein weiterer, über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit hinausgehender Zweck verfolgt wird, oder nur dann, wenn die Leistung (ausschließlich) auf einen anderen Zweck hin als zur Erfüllung einer Verpflichtung erfolgt, bedarf es hier nicht. Nach der Auffassung, die grundsätzlich jeden Zweck für die *condictio indebiti* genügen lässt, wäre hingegen eine bewusste, zweckgerichtete Mehrung des Vermögens des P durch Y i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB, mithin eine Leistung, zu bejahen. Gegen diese Auffassung spricht allerdings, dass ein derart weites Verständnis der *condictio indebiti* zur Folge hätte, dass für die *condictio ob rem* kein Anwendungsbereich bliebe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die *condictio ob rem* nicht nur ausdrücklich im Gesetz verankert ist, sondern auch Gegenstand selbständiger Sonderregeln wie §§ 815, 820 Abs. 1 S. 1 BGB ist.³¹ Das Ergebnis, dass die *condictio ob rem* keinen Anwendungsbereich hat, ist vom Gesetzgeber also offensichtlich nicht gewollt. Dementsprechend ist der h.M. zu folgen. Die für eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB erforderliche bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens liegt nicht vor.

3. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des I gegen P auf Rückzahlung der 10.000 € Schmiergeld aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO besteht nicht.

²⁸ BGH NJW 1984, 233; *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, 12. Aufl. 2022, Rn. 1452.

²⁹ *Thomale*, Leistung als Freiheit, 2012, S. 179 ff., 197 f.

³⁰ *Thomale*, Leistung als Freiheit, 2012, S. 179 ff., 198 ff.

³¹ *Schwab*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 812 Rn. 479.

II. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO

I könnte einen Anspruch gegen P auf Rückzahlung des Schmiergelds i.H.v. 10.000 € aus § 812 Abs. 2 S. 2 Fall 2 BGB (condictio ob rem) haben.

1. Etwas erlangt

Wie gesehen, hat P in Form der 10.000 € Etwas erlangt.

2. Durch Leistung

Auch bei der condictio ob rem ist eine Leistung im Sinne einer bewussten und zweckgerichteten Mehrung fremden Vermögens erforderlich. Um die condictio ob rem allerdings von der condictio indebiti nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB zu unterscheiden, wird von der hier vertretenen h.M. angenommen, dass der Leistungszweck bei der condictio ob rem nicht bloß in der Erfüllung bzw. der Begründung einer Verbindlichkeit bestehen darf. Wie bereits dargestellt, bestand zum Zeitpunkt der Übergabe der 10.000 € von Y an P weder eine Leistungsbeziehung zwischen den beiden, noch sollte mit der Zahlung eine solche begründet werden. Vielmehr wollte Y den P mit der Zahlung dazu bewegen, ihm (Y) im Namen der A den Auftrag zum Bau des Lagers zu erteilen. Mit der Zahlung verfolgte Y also ausschließlich einen anderen Zweck als einen Erfüllungszweck i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB. Der Streit, ob die condictio ob rem auch Fälle erfasst, in denen ein weiterer Zweck neben einem vertraglichen Zweck verfolgt wird, kann hier somit offenbleiben. Eine Leistung des Y an P i.S.d. § 812 Abs. 2 S. 2 Fall 2 BGB liegt somit vor.

3. Nichteintritt des bezweckten Erfolgs

a) Zweckvereinbarung

Zwar darf der mit der Leistung verfolgte (und frustrierte) Zweck nicht in der Erfüllung eines Vertrags bzw. Begründung eines solchen bestanden haben, jedoch muss der bezweckte Erfolg „Inhalt des Rechtsgeschäfts“ geworden sein, sodass ein bloßes Motiv bzw. eine einseitige Erwartung des Leistenden nicht genügt.³² Notwendig ist vielmehr eine – ggf. stillschweigende – Einigung im Sinne einer tatsächlichen Willensübereinstimmung über den verfolgten Zweck zwischen den Parteien (Zweckvereinbarung).³³ Der Zweck muss dergestalt Eingang in die Zweckvereinbarung gefunden haben, dass der Empfänger seinen Nichteintritt als auflösende Bedingung für das Behaltendürfen akzeptiert.³⁴ Das setzt einerseits die Kenntnis des vom Leistenden verfolgten Zwecks seitens des Leistungsempfängers voraus und erfordert andererseits die zumindest konkludente Billigung des Zwecks durch den Leistungsempfänger (die freilich auch durch die bloße Annahme der Leistung zum Ausdruck gebracht werden kann).³⁵

Y hat P das Kuvert mit den 10.000 € „zur Erleichterung der Entscheidungsfindung“ übergeben – offenkundig gemeint war, dass die Übergabe des Geldes dazu dienen sollte, dass P den Auftrag über

³² BGH NJW 1973, 612.

³³ BGH NJW 1973, 612.

³⁴ Wendehorst, in: BeckOK-BGB, Stand: 1.2.2026, § 812 Rn. 93.

³⁵ v. Sachsen Gessaphe, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, Kommentar, Bd. 2/3, 4. Aufl. 2021, § 812 Rn. 63, 64.

die Errichtung des Lagers im Namen der A an Y erteilt. In anderen Worten war der von Y mit der Geldübergabe verfolgte Zweck der Abschluss eines Werkvertrags zwischen ihm und der A über die Errichtung des Lagerhauses gegen Zahlung von 450.000 €. Indem P das Geld angenommen hat, hat er diesen Zweck gebilligt. P hat den Abschluss des Werkvertrags zwischen der A und Y als Bedingung für das Behaltendürfen akzeptiert. Die für die *condictio ob rem* notwendige Zweckvereinbarung liegt dementsprechend vor.

b) Nichteintritt des Erfolgs

Der mit der Übergabe der 10.000 € verfolgte Zweck dürfte auch nicht eingetreten sein. In Fällen, in denen die Leistung in Erwartung eines bestimmten Erfolgs erbracht wird, darf der Leistungsempfänger die Leistung solange behalten, bis endgültig feststeht, dass der bezweckte Erfolg nicht mehr eintreten wird.³⁶ Der von Y verfolgte und von P gebilligte Zweck der Geldübergabe bestand wie gesehen in dem Abschluss eines (wirksamen) Werkvertrags zwischen Y und der A über die Errichtung eines Lagerhauses gegen Zahlung von 450.000 €. Ein solcher Werkvertrag ist jedoch, wie oben bereits festgestellt, nicht wirksam zustande gekommen. Selbst wenn man der Ansicht folgt, dass in Fällen wie dem vorliegenden nicht § 138 Abs. 1 BGB, sondern stattdessen § 177 BGB analog anzuwenden ist, wäre die Unwirksamkeit des Vertrags zumindest ab dem Zeitpunkt endgültig, ab dem seitens der A zu verstehen gegeben wurde, dass der Vertrag nicht genehmigt würde. Dementsprechend ist der mit der Geldübergabe verfolgte Zweck verfehlt worden.

4. Kein Ausschluss

a) Ausschluss nach § 815 BGB

Der Rückzahlungsanspruch des I gegen P könnte jedoch nach § 815 Fall 1 BGB ausgeschlossen sein. Demnach kann der Leistende bei der *condictio ob rem* die Leistung nicht zurückfordern, wenn der Erfolgseintritt von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies wusste. Geht man mit der h.M. und nimmt an, dass der zwischen Y und der A geschlossene Werkvertrag auf Grund der Bestechung des P durch Y wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nichtig ist, wäre eine anfängliche Unmöglichkeit des Erfolgseintritts zu bejahen. Wenn man allerdings in Fällen wie dem vorliegenden von einer Anwendbarkeit des § 177 BGB analog ausgeht – also die Möglichkeit der Genehmigung des Vertrags seitens des Vertretenen in Betracht zieht, wird man eine anfängliche Unmöglichkeit ablehnen müssen.

Allerdings könnte die Streitfrage hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Bestechung auf den Hauptvertrag hier offenbleiben, wenn die weitere Voraussetzung des § 815 Fall 1 BGB, nämlich die Kenntnis der anfänglichen Unmöglichkeit des Leistenden, nicht vorliegt. Mit Blick auf die Kenntnis nach § 815, Fall 1 BGB gelten dieselben Anforderungen wie mit Blick auf die Kenntnis bei § 814 Fall 1 BGB.³⁷ Es ist also positive Kenntnis der anfänglichen Unmöglichkeit des Erfolgseintritts erforderlich. Im vorliegenden Fall geht es insofern um die Frage, ob Y zum Zeitpunkt der Übergabe der 10.000 € an P positiv wusste, dass wegen der Bestechung des P ein zwischen ihm (Y) und P im Namen der A geschlossener Werkvertrag unwirksam wäre. Wie bei § 814 Fall 1 BGB genügt die Kenntnis der Umstände, aus denen sich die rechtliche Unmöglichkeit ergibt, nicht. Vielmehr muss Y zumindest entsprechend einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ die daraus erforderlichen rechtlichen Schlüsse gezogen haben.

³⁶ BGH NJW 2013, 2025 (2026 Rn. 21).

³⁷ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 815 Rn. 6.

Folgt man der hier zuvor i.R.d. § 814 Fall 1 BGB vertretenen Einschätzung, dass eine solche Kenntnis im hiesigen Fall nicht gegeben war, ist auch ein Ausschluss des Bereicherungsanspruchs nach § 815 Fall 1 BGB abzulehnen (a.A. vertretbar).

b) Ausschluss nach § 817 S. 2 BGB

In Betracht kommt hier jedoch ein Ausschluss des Rückforderungsanspruchs bezüglich des Schmiergelds i.H.v. 10.000 € aus § 817 S. 2 BGB. Wie oben bereits erläutert, ist die Vorschrift nicht nur auf Bereicherungsansprüche nach § 817 S. 1 BGB anzuwenden, sondern entsprechend auch auf sämtliche anderen Leistungskondiktionsansprüche, mithin auch auf die *condictio ob rem*. Hier geht es um die Rückforderung der Schmiergeldzahlung. Diese verstieß objektiv gegen das in § 299 StGB enthaltene Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Die Frage nach den in subjektiver Hinsicht zu stellenden Anforderungen wird im Schrifttum zwar intensiv erörtert, jedoch wird soweit ersichtlich überwiegend angenommen, dass es bereits genüge, wenn der Leistende sich der Einsicht in die Rechtswidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Wenn Y sich nicht sogar bewusst war, dass die Bestechung des P rechtswidrig ist, hätte sich diese Erkenntnis jedenfalls aufdrängen müssen. Dementsprechend hat sich Y mindestens der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seines Handelns leichtfertig verschlossen. Der Anspruch auf Rückzahlung der 10.000 € aus § 812 Abs. 2 S. 2 Fall 2 BGB ist somit nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

5. Zwischenergebnis

I kann von P nicht die Rückzahlung der 10.000 € aus § 812 Abs. 2 S. 2 Fall 2 BGB verlangen.

III. Anspruch des I gegen P auf Zahlung von 10.000 € aus § 817 S. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO

Möglicherweise kann I von P die Rückzahlung der 10.000 € aus § 817 S. 1 BGB i.V.m. § 80 Abs. 1 InsO verlangen.

1. Etwas durch Leistung erlangt

Hierzu müsste P etwas durch Leistung erlangt haben. Die rechtsdogmatische Einordnung des § 817 S. 1 BGB ist umstritten – teilweise wird die Vorschrift als Sonderfall der *condictio indebiti* (§ 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB) angesehen,³⁸ während es sich nach anderer Auffassung um einen Sondertatbestand der *condictio ob rem* (§ 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2 BGB) handelt.³⁹ Zwar hat P in Form von Besitz und Eigentum an den 10.000 € Etwas erlangt. Allerdings dürfte nach den oben gefundenen Ergebnissen die für einen Anspruch aus § 817 S. 1 BGB erforderliche zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens mit Blick auf den vorliegenden Fall nur zu bejahen sein, wenn man der zweiten Ansicht (§ 817 S. 1 BGB als Sonderfall der *condictio ob rem*) folgt. Denn mit Blick auf die Zahlung des Schmiergelds fehlt es, wie oben festgestellt, an dem für die *condictio indebiti* gemäß der h.M. erforderlichen Bezug zu einem Schuldverhältnis, sodass die Zweckgerichtetheit i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB mit Blick auf die Schmiergeldzahlung nicht vorliegt. Der Leistungsbegriff entsprechend der *condictio ob rem* ist jedoch, wie zuvor dargestellt, erfüllt. Die Frage, welches Zweckverständnis i.R.d. § 817 S. 1 BGB zugrunde zu legen ist (ob es sich also um einen Sondertatbestand der *condictio indebiti* oder einen Sondertatbe-

³⁸ Wendehorst, in: BeckOK BGB, Stand: 1.2.2026, § 817 Rn. 3 f.

³⁹ So etwa Honsell, Die Rückabwicklung sittenwidriger oder verbotener Geschäfte, 1974, S. 32 ff.

stand der *condictio ob rem* handelt), kann jedoch offenbleiben, wenn ein Anspruch auf Rückzahlung der 10.000 € gem. § 817 S. 1 BGB aus anderen Gründen scheitert.

2. Gesetzes- oder Sittenverstoß bei Annahme

P müsste bei der Annahme der 10.000 € gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen haben. Vorliegend hat P durch die Annahme der 10.000 € objektiv gegen das in § 299 Abs. 1 StGB enthaltene Verbot der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr verstoßen. Ob neben dem objektiven Verstoß i.R.d. § 817 S. 1 BGB auch eine subjektive Komponente erfüllt sein muss, ist umstritten. Nach teilweise vertretener Auffassung genügt insofern bereits der objektive Verstoß.⁴⁰ Die Gegenansicht verlangt, dass der Empfänger positive Kenntnis vom Gesetzes- bzw. Sittenverstoß haben muss, wobei auch hier genügen soll, wenn der Empfänger sich leichtfertig der Einsicht des Verstoßes verschlossen hat. Auch P dürfte sich entweder bewusst gewesen sein, dass die Bestechlichkeit rechtswidrig ist, oder er hat sich dieser Erkenntnis mindestens leichtfertig verschlossen. Somit kommen beide Ansichten im vorliegenden Fall zum selben Ergebnis, nämlich dass ein Gesetzesverstoß bei Annahme zu bejahen ist.

3. Kein Ausschluss

In Bezug auf Kondiktionsansprüche ist § 817 S. 2 BGB unmittelbar anwendbar. Wie oben dargelegt sind die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB im vorliegenden Fall auch erfüllt. Mit der Schmiergeldzahlung verstieß Y ebenfalls gegen § 299 StGB und hat sich der Erkenntnis der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mindestens leichtfertig verschlossen. Dementsprechend ist auch der Anspruch des I gegen P auf Zahlung der 10.000 € aus § 817 S. 1 BGB nach § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

4. Zwischenergebnis

I kann von P nicht die Rückzahlung der 10.000 € aus § 817 S. 1 BGB verlangen.

IV. Ergebnis zu Frage 2

I hat keinen Anspruch gegen P auf Zahlung von 10.000 €.

Frage 3: Ansprüche des S gegen A wegen der Lieferung des Stahls

I. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 433 Abs. 2 BGB

S könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 20.000 € aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB haben. Hierzu müsste zwischen S und A ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Die Bestellung des Stahls bei S erfolgte durch Y. Y handelte nicht als Stellvertreter der A, sondern im eigenen Namen, sodass durch das Handeln des Y kein Kaufvertrag zwischen S und der A zustande gekommen ist. Daran ändert auch nichts, dass S und Y vereinbart haben, dass der Stahl unmittelbar auf die Baustelle bei A geliefert werden soll. Ein Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € scheidet somit aus.

⁴⁰ Schwab, in: MüKoBGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 817 Rn. 86 m.w.N.

II. Anspruch des S gegen A auf Herausgabe des Stahls nach § 985 BGB

Fraglich ist, ob S gegen A ein Anspruch auf Herausgabe des Stahls nach § 985 BGB zusteht. Hierzu müsste S Eigentümer und A Besitzer des Stahls ohne Recht zum Besitz sein.

1. Eigentum des S

Ursprünglich war S Eigentümer des Stahls. S könnte das Eigentum an dem Stahl jedoch zwischenzeitlich verloren haben.

a) Eigentumsverlust durch Ablieferung an der Baustelle

Das Eigentum könnte durch Ablieferung an der Baustelle nach § 929 S. 1 BGB durch Einigung und Übergabe auf Y bzw. A übergegangen sein. Vorliegend haben S und Y einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Daraus folgt, dass die Einigung bezüglich der Übereignung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung von Y an S stand. Y hat den Kaufpreis noch nicht bezahlt. Damit fehlt es an der für einen Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB erforderlichen Einigung. S hat durch die Ablieferung des Stahls an der Baustelle nicht das Eigentum an dem Stahl verloren.

b) Eigentumsverlust nach § 946 BGB

S könnte das Eigentum an dem Stahl jedoch verloren haben, als dieser bei der Errichtung der Lagerhalle auf dem Grundstück der A verwendet wurde. Nach § 946 BGB erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auch auf bewegliche Sachen, die derart mit einem Grundstück verbunden werden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude (§ 94 Abs. 1 BGB). Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen (§ 94 Abs. 2 BGB). Der von S gelieferte Stahl wurde zum Bau des Lagers verwendet und ist somit wesentlicher Bestandteil des Lagers geworden. Das Lager ist wiederum fest mit dem Grundstück der A verbunden und somit wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Dementsprechend hat der Stahl seine Qualität als eigenständige Sache eingebüßt und S sein Eigentum an dem Stahl verloren. Das Eigentum am Stahl ist kraft originärem Eigentumserwerb als Teil des Lagerhauses auf die A übergegangen.

2. Zwischenergebnis

Ein Anspruch des S gegen A auf Herausgabe des Stahls nach § 985 BGB scheitert am zwischenzeitlichen Eigentumsverlust des S.

III. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 BGB

In Betracht kommt ein Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € nach §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 BGB. Gem. § 951 Abs. 1 S. 1 BGB kann derjenige, der infolge der Vorschriften §§ 946 ff. BGB einen Rechtsverlust erleidet, von demjenigen zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften des Bereicherungsrechts verlangen.

1. Rechtsverlust des S und zugunsten der A infolge der Vorschriften der §§ 946 ff. BGB

Wie soeben festgestellt, hat S sein Eigentum an dem Stahl nach § 946 BGB verloren. Ein Rechtsverlust des S nach §§ 946 ff. BGB ist somit zu bejahen. Durch die Verbindung des Stahls mit dem Gebäude, das wesentlicher Bestandteil des Grundstücks der A ist, ging der Stahl in das Eigentum der A über, sodass die Rechtsänderung auch zugunsten der A eingetreten ist.

2. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Gem. § 951 BGB richtet sich ein etwaiger Entschädigungsanspruch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Die Bedeutung dieser Verweisung auf das Bereicherungsrecht ist umstritten. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Rechtsgrundverweisung handelt, wobei sich die Verweisung nach der h.L. auf die Fälle der Nichtleistungskondition beschränkt,⁴¹ während insbesondere die Rspr. annimmt, dass sowohl auf die Nichtleistungs- als auch auf die Leistungskondition verwiesen wird⁴². Nach einer Mindermeinung handelt es sich bei § 951 Abs. 1 S. 1 BGB hingegen um eine Rechtsfolgenverweisung, sodass sich nur der Umfang des Anspruchs nach dem Bereicherungsrecht, insbesondere den §§ 818 ff. BGB, richtet.

Folgt man der h.M. und geht von einer Rechtsgrundverweisung aus, müssen auch die weiteren Voraussetzungen eines Bereicherungsanspruchs erfüllt sein. Folgt man der Ansicht, dass es sich bei § 951 Abs. 1 S. 1 BGB um eine Rechtsfolgenverweisung handelt, steht der Anspruch grundsätzlich unter keinen weiteren Voraussetzungen – allerdings wird auch von Vertretern dieser Ansicht ein Vorrang der Leistungskondition angenommen. Daraus ergibt sich folgendes Bild: Nach der h.L. muss die Bereicherung in sonstiger Weise erfolgt sein – es darf also keine Leistung vorliegen. Entsprechendes wird man auch mit Blick auf die Mindermeinung annehmen müssen, da die Leistungskondition nach den Vertretern dieser Auffassung vorrangig vor dem Anspruch aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB ist und diesen somit verdrängt. Nach der Rspr. kommt § 951 Abs. 1 BGB hingegen auch in Betracht, wenn die Rechtsveränderung auf einer Leistung beruht. Folgt man der Auffassung, dass es sich bei § 951 BGB um eine Rechtsgrundverweisung handelt, muss die Rechtsänderung zudem ohne rechtlichen Grund erfolgt sein.

a) Eigentumsverlust in sonstiger Weise

Ob der Eigentumsverlust des S an dem Stahl, wie von der h.L. und der Mindermeinung gefordert, „in sonstiger Weise“ erfolgt ist, scheint fraglich. Zwar bestand zwischen S und der A keine unmittelbare vertragliche Verbindung, sodass keine Leistung des S an die A vorliegt. Allerdings verbrachte S den Stahl zur Baustelle der A, weil er (S) damit seine Verpflichtung gegenüber Y aus dem zwischen Y und S geschlossenen Kaufvertrag erfüllen wollte. Y wiederum verbaute den Stahl um seine (vermeintliche) werkvertragliche Pflicht gegenüber der A zu erfüllen. Andererseits hat S mit der Lieferung des Stahls jedoch nur dessen Besitz geleistet, aber wegen des Eigentumsvorbehalts nicht auch das Eigentum. Das Eigentum an den Stahl verlor S erst als der Stahl durch Einbau in die Lagerhalle wesentlicher Bestandteil des Grundstücks der A wurde.

⁴¹ Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 817 Rn. 2.

⁴² BGH NJW 1989, 2745.

aa) Abgrenzung nach der Rspr.

Die Rechtsprechung lehnt in Fällen, in denen ein Werkunternehmer ihm von einem Lieferanten zur Verfügung gestelltes und weiter im Eigentum des Lieferanten befindliches Material auf einem fremden Grundstück einbaut, einen Kondiktionsanspruch des Lieferanten gegen den Grundstückseigentümer bereits dann ab, wenn Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Werkunternehmer sowie dem Werkunternehmer und dem Grundstückseigentümer bestanden haben.⁴³ Demnach wäre im vorliegenden Fall wegen der (vermeintlichen) Vertragskette eine Leistungskondition zu bejahen und eine Eingriffskondition abzulehnen.

bb) Abgrenzung nach der h.L.

Nach einer in der Literatur sehr verbreiteten Auffassung ist hingegen in derartigen Fällen mit Blick auf die Abgrenzung zwischen Leistungs- und Eingriffskondition zu differenzieren: Aus einer entsprechenden Heranziehung der §§ 932, 935, 816 BGB, § 366 HGB folge die Zulässigkeit der Nichtleistungskondition auch in Fällen, in denen ein gutgläubiger Erwerb der Sache – bei unterstellter rechtsgeschäftlicher Übertragung – nicht stattgefunden hätte (sog. Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre).⁴⁴ Verschafft also jemand dem Eigentümer im Wege der Sachverbindung Eigentum an Gegenständen, die einem Dritten gehören, kommt ein Anspruch des Dritten gegen den Eigentümer aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB in Betracht, wenn der Eigentümer die betreffenden Gegenstände nicht auch gutgläubig rechtsgeschäftlich hätte vom Verschaffenden erwerben können oder wenn der Eigentümer dem Verschaffenden keine Gegenleistung erbracht hat.⁴⁵

(1) Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb

S hat Y den Besitz am Stahl verschafft. Der Stahl ist S somit nicht i.S.d. § 935 BGB abhandengekommen. Zudem hatte A keine Kenntnis vom zwischen S und Y vereinbarten Eigentumsvorbehalt, sodass er den Stahl auch gem. § 932 BGB gutgläubig von Y hätte erwerben können. Die erste Alternative einer Ausnahme von der Leistungskondition nach einer Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre ist demnach nicht erfüllt.

(2) Erwerb ohne Gegenleistung

Allerdings hat A dem Y den Werklohn nicht bezahlt und muss dies, wie oben festgestellt, auch nicht. Dementsprechend könnte es sich um einen Fall handeln, in dem der Eigentümer dem Verschaffenden keine Gegenleistung erbracht hat. Diese Fallgruppe der ausnahmsweise zulässigen Eingriffskondition wird aus einer entsprechenden Heranziehung des § 816 BGB hergeleitet. Nach § 816 Abs. 1 S. 2 BGB hat der Empfänger bei einer unentgeltlichen Verfügung den auf Grund der Verfügung erlangten Vorteil an den Berechtigten herauszugeben. Unentgeltlich ist eine Verfügung, wenn der Erwerber für das Verfügungsobjekt keine Gegenleistung erbracht hat oder erbringen sollte. Vorliegend war zwischen Y und der A – wenngleich unwirksam – vereinbart, dass die A an Y Werklohn für die Errichtung des Lagerhauses zahlt. Dementsprechend sollte die Eigentumsverschaffung bezüglich des Stahls nicht unentgeltlich i.S.d. § 816 Abs. 1 S. 2 BGB erfolgen.

⁴³ OLG Hamm NJW-RR 1992, 1105; OLG Stuttgart NJW-RR 1998, 1171.

⁴⁴ Vieweg/Regenfus, in: juris PraxisKommentar BGB, 10. Aufl. 2023, § 951 Rn. 37.

⁴⁵ Kindl, in: BeckOK BGB, Stand: 1.11.2025, § 951 Rn. 10.

Allerdings wird § 816 Abs. 1 S. 2 BGB von der Rspr. auch analog auf rechtsgrundlose entgeltliche Verfügungen angewendet, wenn der Erwerber nicht schutzbedürftig ist⁴⁶ – also auch auf Fälle, in denen (wie hier) dem Erwerb ein unwirksames Rechtsgeschäft zugrunde liegt. Begründet wird dies mit der vergleichbaren Interessenlage – auch bei einem unwirksamen Vertrag hat der Empfänger – jedenfalls wenn er seine Leistung noch nicht erbracht hat – das Empfangene ohne Aufopferung aus seinem Vermögen erlangt. Auf der anderen Seite hat der Nichtberechtigte keinen Gegenwert erlangt, auf den der Berechtigte (etwa im Rahmen eines Bereicherungsanspruchs) zugreifen könnte. Die h.L. lehnt eine entsprechende Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle des rechtsgrundlosen Erlangens ab.

Geht man von einer analogen Anwendbarkeit des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB auf Fälle des rechtsgrundlosen Erwerbs aus, käme auch im vorliegenden Fall eine Anwendung von § 816 Abs. 1 S. 2 BGB in Betracht und somit wäre entsprechend einer Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre eine Eingriffskondition möglich, sodass § 951 BGB nach allen zur Reichweite der Verweisung auf das Bereicherungsrecht vertretenen Auffassungen anwendbar wäre. Lehnt man eine entsprechende Analogie hingegen ab, würde man (entsprechend der von der Rechtsprechung präferierten Abgrenzung zwischen Leistungs- und Eingriffskondition) auch nach der Auffassung, die eine Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre fordert, zu dem Ergebnis kommen, dass vorliegend nicht ausnahmsweise eine Eingriffskondition in Betracht kommt. In diesem Fall wäre zwar ein Meinungsstreit mit Blick auf die Frage nach der Abgrenzung zwischen der Leistungs- und Eingriffskondition vertretenen Auffassungen entbehrlich, allerdings müsste dann geklärt werden, welche Bedeutung der Verweis auf das Bereicherungsrecht in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB zukommt.

Es ist somit ein Streitentscheid mit Blick auf die analoge Anwendbarkeit des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB auf rechtsgrundlose Verfügungen erforderlich. Die ablehnende Auffassung führt aus, dass ein rechtsgrundloses Erlangen einem unentgeltlichen nicht gleichgesetzt werden könne, da der Erwerber bei ersterem anders als beim letzteren regelmäßig ein in der Gegenleistung an seinen Vertragspartner liegendes Opfer erbracht hat.⁴⁷ Wenn aber der Erwerber die Gegenleistung an den Veräußerer schon erbracht hat, stehe er de facto einem unentgeltlichen Erwerber nicht mehr gleich: Er müsste die Gegenleistung mühsam vom Verfügenden beitreiben und droht in dessen Insolvenz mit dem Anspruch auf die Rückgewähr jener Gegenleistung auszufallen.⁴⁸ Diese Argumente überzeugen jedoch nicht, um die vom BGH vorgenommene Analogie abzulehnen. Denn der BGH setzt für eine analoge Anwendbarkeit voraus, dass der Vermögensempfänger die Gegenleistung gerade nicht erbracht hat und er deshalb nicht schutzbedürftig ist. Denn nur dann überzeugen die Ausführungen, dass der Empfänger das Empfangene ohne Aufopferung aus seinem Vermögen erlangt und der Verfügende keinen Gegenwert erhalten hat, auf den der Berechtigte zurückgreifen könnte. Beschränkt man die Analogie indes auf Fälle des rechtsgrundlosen Erlangens, in denen die Gegenleistung auch faktisch nicht erbracht wurde (oder nach § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB erfolgreich zurückgefordert wurde), muss der Empfänger die Leistung nicht mühsam beim Verfügenden beitreiben. Somit ist dem BGH zu folgen und eine analoge Anwendbarkeit des § 816 Abs. 1 S. 2 BGB für Fälle der rechtsgrundlosen Verfügung zu bejahen, wenn der Empfänger nicht schutzwürdig ist.

(3) Zwischenergebnis

Nach hier vertretener Auffassung ist es vorliegend zum Erwerb ohne Gegenleistung gekommen. Nach einer Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre würde hier somit ausnahms-

⁴⁶ BGH NJW 1962, 1671 (1672).

⁴⁷ v. Sachsen Gessaphe, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB, Kommentar, Bd. 2/3, 4. Aufl. 2021, § 816 Rn. 30.

⁴⁸ Schwab, in: MüKo-BGB, Bd. 7, 9. Aufl. 2024, § 816 Rn. 62.

weise eine Eingriffskondition in Betracht kommen und nicht durch eine vorrangige Leistungskondition verdrängt werden.

cc) Streitentscheid zur Abgrenzung zwischen Leistungs- und Eingriffskondition

Während man nach der in der Rspr. vertretenen Abgrenzungsmethode zwischen Leistungs- und Eingriffskondition (keine Eingriffskondition bei Leistungsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Werkunternehmer sowie dem Werkunternehmer und dem Grundstückseigentümer) im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis käme, dass hier eine vorrangige Leistungskondition die Eingriffskondition verdrängt, käme die von der h.L. vertretene Auffassung (Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre) zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine Eingriffskondition möglich ist. Für die Auffassung der h.L. spricht, dass die für die Parallelwertung in der rechtsgeschäftlichen Übereignungssphäre herangezogenen Regelungen allgemeingültige Wertungen des Gesetzgebers enthalten, die nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, dass vorliegend kein rechtsgeschäftlicher, sondern ein gesetzlicher Eigentumserwerb stattgefunden hat.⁴⁹ Daher ist letztgenannter Auffassung zu folgen.

Im vorliegenden Fall ist eine Eingriffskondition dementsprechend nicht wegen einer vorrangigen Leistungskondition ausgeschlossen, sodass an dieser Stelle ein Streitentscheid zwischen den verschiedenen Ansichten zur Reichweite der Verweisung in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB offen bleiben kann.

b) Ohne Rechtsgrund

Während bezüglich der Auffassung, die die Verweisung in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB als Rechtsfolgenverweis sieht, keine weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen, muss die Vermögensverschiebung nach der von der h.M. vertretene Theorie der Rechtsgrundverweisung auch ohne Rechtsgrund erfolgt sein.

Für eine Rechtsfolgenverweisung wird angeführt, dass die Vorschrift andernfalls überflüssig wäre.⁵⁰ Zudem wird auf den Wortlaut hingewiesen, wonach eine Vergütung zu zahlen ist und nicht – wie es dem bereicherungsrechtlichen Sprachgebrauch entspricht – Wertersatz (für das nicht in Natur herausgebbare Erlangte) zu leisten ist.⁵¹ Daraus und aus der systematischen Stellung der Norm im Sachenrecht wird deshalb geschlossen, dass es sich um eine selbständige sachenrechtliche Vorschrift handelt.⁵² Die Gegenansicht argumentiert hingegen, dass eine Einstufung des § 951 Abs. 1 S. 1 BGB als selbständige sachenrechtliche Vorschrift im Ergebnis darauf hinauslaufe, die durch den Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnte Versionsklage wieder einzuführen.⁵³ Zudem würde die im Gesetz angelegte Trennung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondition eingeebnet.⁵⁴

Ein Streitentscheid ist an dieser Stelle allerdings nur erforderlich, wenn die Auffassungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen – was der Fall wäre, wenn ein Rechtsgrund für die Vermögensverlagerung von S auf A vorläge. Nach der heute ganz herrschenden „Lehre vom Zuweisungsgehalt“ wird die Rechtsgrundlosigkeit der Bereicherung indiziert, wenn das erlangte Etwas rechtlich nicht dem Bereicherungsschuldner, sondern dem Bereicherungsgläubiger zugewiesen ist. Aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB folgt, dass der gesetzliche Eigentumsübergang nach den §§ 946 ff BGB keinen „rechtlichen

⁴⁹ Vieweg/Regenfus, in: juris PraxisKommentar BGB, 10. Aufl. 2023, § 951 Rn. 37.

⁵⁰ Imlau, NJW 1964, 1999.

⁵¹ Imlau, NJW 1964, 1999.

⁵² Imlau, NJW 1964, 1999.

⁵³ Füller, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 951 Rn. 3.

⁵⁴ Füller, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 951 Rn. 3.

Grund“ für den Rechtsverlust bildet.⁵⁵ Ein rechtlicher Grund für den Rechtsverlust ist somit nicht gegeben. Die Bereicherung der A erfolgte somit ohne Rechtsgrund. Ein Streitentscheid zwischen den verschiedenen Auffassungen zum Umfang der Verweisung in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB ist also auch insoweit nicht erforderlich.

3. Rechtsfolge

Nach § 951 Abs. 1 S. 1 BGB steht dem Rechtsverlierer gegen den Rechtsgewinner ein Anspruch auf Vergütung zu. Aus dem Verweis auf das Bereicherungsrecht folgt, dass „Vergütung“ im Sinne von „Wertersatz“ gem. § 818 Abs. 2 BGB zu verstehen ist. Wie zuvor bereits ausgeführt, ist bei § 818 Abs. 2 BGB der objektive Wert zugrunde zu legen. Laut Sachverhalt hat S Stahl im Wert von 20.000 € zur Baustelle geliefert. Dementsprechend schuldet A Wertersatz i.H.v. 20.000 € aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB.

4. Zwischenergebnis

S kann von A Zahlung von 20.000 € aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB verlangen.

IV. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB scheitert, wie oben dargestellt, daran, dass vorliegend keine Leistung des Y an A gegeben ist.

V. Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB

Entsprechend der Ausführungen zu § 951 Abs. 1 S. 1 BGB ist auch ein Anspruch des S gegen A auf Zahlung von 20.000 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB grundsätzlich zu bejahen.

VI. Ergebnis zu Frage 3

S kann von A Zahlung von 20.000 € aus § 951 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB bzw. aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB verlangen.

⁵⁵ Jacoby, in: Jacoby/v. Hinden, Studienkommentar, BGB, 18. Aufl. 2022, § 951 Rn. 1.